

**i - 5 - B**

information + Beratung  
Barrierefreies Bauen  
Büro Berlin  
Sponholzstr. 28-29  
12159 Berlin  
E-Mail: i5b@mac.com

Info-Schrift **B-111**

Stand: März 2006

# Barrierefreies Bauen

## Barrierefreie Feuerschutzabschlüsse Barrierefreie Rauchschutzabschlüsse

### Vorwort

Der nachfolgende Text wurde verfasst von  
Klaus-Dieter Wüstermann, Berlin, Leiter des **i - 5 - B.**

### Einführung

Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutzabschlüsse sind nach den Bauordnungen der Länder, den Landesbauordnungen (LBO) wichtige Bestandteile des vorbeugenden baulichen Brandschutzes. Man begegnet ihnen in Gebäuden an zahlreichen Stellen, ohne dass ihnen der Laie sofort ihre besondere brandschutztechnische Eignung ansieht. Sie haben unterschiedliche Aufgaben, die in den Namen auch zum Ausdruck kommen.

Oft wird – gerade von Menschen mit sensorischen Behinderungen (z.B. Blinden oder Sehbehinderten) oder von Menschen mit motorischen Behinderungen (z.B. Rollstuhlnutzern) zu Recht beklagt, dass die meist schweren Abschlüsse in Gebäudewänden große Hindernisse für die Mobilität darstellen. Sind also Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutzabschlüsse tatsächlich Barrieren? Ja - selbstverständlich - das ist ja gerade ihr Zweck! Sie sollen nach den Bauordnungen im Brandfall in geschlossenem Zustand für eine begrenzte Dauer den Durchtritt von Feuer und/oder Rauch behindern, um Zeit für die Selbst- und Fremdrettung zu geben und wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen. Aber auch im Nicht-Brandfall stellen alle Arten von Türen und Toren in geschlossenem Zustand gewünschte Barrieren dar.

Sie sollen:

- Räume sowohl voneinander trennen als auch miteinander verbinden,
- unbefugten Zugang verwehren und
- kontrollierten Zugang ermöglichen,
- die Ausbreitung und die Weiterleitung von Schall vermindern,
- Zugluft vermeiden,
- Wärmeverluste verringern,
- Intimität und Abgeschlossenheit schaffen usw.

Also sind Türen und Tore grundsätzlich Barrieren. Was also ist zu tun, wenn Barrierefreies Bauen gefordert ist? Scheinbar widersprüchliche Anforderungen sind in Einklang zu bringen. Dazu gibt es klare und eindeutige Lösungen. Bei Wahrung der Ziele des Brandschutzes aus den Landesbauordnungen und zugehörigen Sonderbauvorschriften sowie Festlegungen und Anforderungen in einschlägigen DIN-Normen können Feuerschutzabschlüsse und können Rauchschutzabschlüsse so ausgestattet und im Bauwerk angeordnet werden, dass sie barrierefrei im Sinne behinderter Nutzer und im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes – BGG, Art. 1 – sind. Diese Anforderungen sind mit marktgängigen Produkten zu erfüllen. Alle hier folgenden Anforderungen wurden mit den dafür zuständigen Normungsgremien des baulichen Brandschutzes und der Schloss- und Beschlagnormung abgestimmt.

### **Irreführende Angaben im Entwurf E DIN 18030**

Der erste Entwurf 2002-11 für eine neue Norm „DIN 18030“ zum Barrierefreien Bauen enthielt Angaben zur Barrierefreiheit von Feuer- und Rauchschutzabschlüssen, die vielleicht gut gemeint, aber fachfremd formuliert waren. Von mehreren Seiten wurde dazu eingesprochen. Der zweite Norm-Entwurf 2006-01 enthält in Abschnitt 6.2.6.5 leider nur sehr dürftige Festlegungen. Das fällt deswegen besonders auf, weil an Stellen geringerer Bedeutung, bezogen auf die Sicherheit, in barocker Fülle formuliert wird. Man merkt sehr deutlich, dass sich die Fachleute des barrierefreien Bauens nicht wirklich kundig gemacht haben. Da werden „Öffnungsautomatik, Freilauffürschließer oder Feststellvorrichtung“ dürr als Alternativen angeboten, ohne dass erklärt wird, wie es geht. Und so geht es wirklich:

### **Anforderungen an barrierefreie Feuerschutzabschlüsse und barrierefreie Rauchschutzabschlüsse**

#### **1 Allgemeines**

Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutzabschlüsse – beide mit voneinander abweichenden Aufgaben und daher in den Anforderungen, Prüfverfahren und Beurteilungen sehr unterschiedlich - sind aufgrund der baurechtlichen Anforderung "**selbstschließend**" und wegen meist großer Türmassen fast immer auch Barrieren für Menschen mit Einschränkungen der sensorischen, kognitiven oder motorischen Fähigkeiten. Die nachfolgend in 2 bis 6 für die häufigste Bauart "Drehflügel" genannten Anforderungen gelten sinngemäß auch für andere Brandschutzabschlüsse, die nicht der Bauart Drehflügel entsprechen, also z.B. für Schiebetüren, Rolltore u.a. Weitere Anforderungen an barrierefreie Türen wie z.B. die für Rollstuhlfahrer notwendige lichte Türbreite von mindestens 90 cm oder das Vermeiden von Schwellen und unteren Anschlägen, die für Sehbehinderte erforderliche Markierung großer Glasflächen in Augen- und Kniehöhe oder die in Helligkeit und Farbe kontrastierende Hauptschließkante des Türflügels, die kontrastreiche Gestaltung der Übergänge Wand-Türzarge-Türflügel-Türbeschläge oder die Form der Türgriffe usw. bleiben hiervon unberührt. Vieles davon ist im o.g. Norm-Entwurf bereits erwähnt, jedoch noch nicht in ausreichender Klarheit beschrieben.

#### **2 Drehflügelantriebe**

Barrierefreie Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutzabschlüsse der Bauart Drehflügel, die planmäßig (also im Regelfall) **geschlossen** sein sollen, sind mit Drehflügelantrieben (ATS), z.B. nach DIN 18263-4 auszustatten (korrekte Begriffe: siehe diese Norm). Vor allem Rollstuhlbenutzer hatten früher schon gefordert, dass eine Feuerschutztür oder Rauchschutztür, die bereits geschlossen ist, von ihnen zur Durchfahrt mit elektromechanischer Hilfe noch einmal geöffnet werden können muss, z.B. durch einfachen Tastendruck. Dazu bieten Drehflügelantriebe nach DIN 18263-4 die sinnvolle und richtige Möglichkeit.

### 3 Feststellanlagen

Barrierefreie Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutzabschlüsse der Bauart Drehflügel, die planmäßig (also im Regelfall) in **geöffneter** Stellung festgehalten werden sollen, sind mit Feststellvorrichtungen (als Teil von Feststellanlagen) auszustatten, z.B. nach DIN EN 1155. Feststellanlagen bedürfen zu ihrer Verwendung einer **allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**. Feststellanlagen sind ggf. auch in Bauvorschriften ausdrücklich gefordert, z.B. bei inneren Garagentoren nach den Garagenverordnungen der Länder.

**Die Verwendung von Holzkeilen o.ä. zum Offenhalten der Türflügel ist unter allen Umständen – auch als kurzfristiges Provisorium - unzulässig.**

### 4 Freilauftürschließer

Barrierefreie Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutzabschlüsse der Bauart Drehflügel, die planmäßig (also im Regelfall) **weder geschlossen noch geöffnet** sein sollen, sind mit **Freilauftürschließern** auszustatten. Freilauftürschließer sind Bestandteile von Feststellanlagen. Feststellanlagen bedürfen zu ihrer Verwendung einer **allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**.

Freilauftürschließer sind ggf. auch in Bauvorschriften ausdrücklich gefordert, z.B. bei innen liegenden Treppenträumen nach der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung von Nordrhein-Westfalen (VV zur BauO NRW).

### 5 Verwendung von Federbändern

Bei barrierefreien Feuerschutzabschlüssen und Rauchschutzabschlüssen der Bauart Drehflügel ist die Verwendung von Federbändern als Schließmittel unzulässig.

### 6 Zusätzliche Griffe

Die Anbringung zusätzlicher Griffe (z.B. so genannte "Zuziehgriffe" für Rollstuhlfahrer) an **Feuerschutzabschlüssen** vorzugsweise der Bauart Drehflügel darf nicht nach den Bildern 21 und 22 aus E DIN18030 erfolgen. Ihre Anbringung muss entweder

- bereits im Zulassungsbescheid oder
- in der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin (DIBt) in dessen "*Mitteilungen*" geregelt sein.

Bei **Rauchschutzabschlüssen** ist die Anbringung zusätzlicher Griffe nach den Bildern 21 und 22 (siehe E DIN18030) nur insoweit zulässig, als diese bei der brandschutztechnischen Prüfung und der Dauerfunktionsprüfung der Rauchschutztüren vorhanden und mitgeprüft sein müssen. Die Angaben finden sich dann im Prüfzeugnis. Eine nachträgliche Anbringung ist unzulässig.

**Hinweis:** Nicht erlaubte, also eigenmächtige und nachträgliche Änderungen an Feuerschutzabschlüssen und Rauchschutzabschlüssen führen zum Verlust der Eigenschaft *Feuerschutzabschluss* bzw. *Rauchschutzabschluss* dieser Türen und Tore. Das ist ein klarer Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften und kann im Schadensfall zum

Verlust des Versicherungsschutzes und – bei Personenschäden – auch zu strafrechtlicher Verfolgung führen.

### **DIN-Normen**

(Stand: März 2006) :

**DIN EN 1154**, Ausgabe:2003-04

Schlösser und Baubeschläge - Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf - Anforderungen und Prüfverfahren (enthält Änderung A1:2002); Deutsche Fassung EN 1154:1996 + A1:2002

**DIN EN 1154 Beiblatt 1**, Ausgabe:2003-11

Schlösser und Baubeschläge - Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf - Anschlagmaße und Einbau

**DIN EN 1155**, Ausgabe:2003-04

Schlösser und Baubeschläge - Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren - Anforderungen und Prüfverfahren (enthält Änderung A1:2002); Deutsche Fassung EN 1155:1997 + A1:2002

**DIN 18024-1**, Ausgabe:1998-01

Barrierefreies Bauen - Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen

**DIN 18024-2**, Ausgabe:1996-11

Barrierefreies Bauen - Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen

(Norm-Entwurf) **DIN 18030**, Ausgabe:2006-01

Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen

**DIN 18263-4**, Ausgabe:1997-05

Schlösser und Baubeschläge - Türschließer mit hydraulischer Dämpfung - Teil 4: Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Klaus-Dieter Wüstermann

(Berlin, im März 2006)